



<i>Beratungsgegenstand:</i> Glasfasernetz Landkreis Uelzen: Kooperationsvereinbarung mit den Gemeinden
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Stabsstelle Wirtschaftsförderung	<i>Datum</i> 18.08.2015
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	23.09.2015	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	29.09.2015	N

Sachverhalt:

Der Landkreis Uelzen plant – vorbehaltlich der Finanzierung – die Errichtung eines kreisweiten Glasfasernetzes und dessen Verpachtung, um die Haushalte und Unternehmen in den unterversorgten Gebieten mit schnellem Internet (mind. 50 Mbit/s) zu versorgen.

Die Zuständigkeit für diese Aufgabe ist nicht eindeutig geregelt. Die Finanzierungsgeber haben den Landkreis deshalb aufgefordert, eine Kooperationsvereinbarung (KV) mit den Gemeinden abzuschließen. Hiermit soll ausgeschlossen werden, dass die Gemeinden konkurrierende Projekte realisieren. Die Verwaltung hat die KV (Anlage) erarbeitet und mit den Gemeinden und Samtgemeinden abgestimmt. Die wichtigsten Regelungen sind:

- Landkreis baut und verpachtet Glasfasernetz (fibre to the building – FTTB), Kooperationspartner werden keine konkurrierenden Projekte durchführen oder unterstützen (§ 3)
- Versorgung von mindestens 98% der Haushalte mit mind. 50 Mbit/s bis Ende 2018 (§ 4), für vom FTTB-Netz nicht erschlossene Teilgebiete werden andere technische Lösungen angestrebt (§ 3)
- Ausbau startet nach Erreichen der Vorvermarktungsquote; Gemeinden wirken aktiv mit (z. B. Bürgerversammlungen, Veröffentlichungen, Rundschreiben) (§ 5)
- Begleitung durch Projektgruppe (§ 6)
- Finanzierung durch Landkreis (§ 7)
- Kündigungsmöglichkeiten (§ 8)
 - durch Gemeinden, wenn bis zum 31.12.2015 kein Pachtvertrag abgeschlossen wurde oder bis zum 31.12.2018 nicht mit dem Ausbau begonnen wurde
 - durch Landkreis, wenn bis zum 31.12.2015 kein Pachtvertrag abgeschlossen wurde oder bis zum 31.12.2018 in keinem Ausbaubereich

die Vorvermarktungsquote erreicht wurde.

Die Kooperationsvereinbarung soll am 28.10.2015 in einer gemeinsamen Veranstaltung von allen Samtgemeinden, Gemeinden und dem Landkreis unterzeichnet werden. Die Veranstaltung soll außerdem dazu dienen, die Gemeinden über den Pächter, die geplanten Vertriebsaktivitäten und den weiteren zeitlichen Ablauf zu informieren.

Sollte eine Gemeinde der Kooperationsvereinbarung nicht zustimmen, so wird der Landkreis in dem Gebiet dieser Gemeinde kein Glasfasernetz errichten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss zur Förderung der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Verkehrs empfiehlt dem Kreisausschuss, die anliegende Kooperationsvereinbarung zu beschließen und den Landrat mit der Unterzeichnung zu beauftragen.

Anlagen:

Kooperationsvereinbarung Glasfasernetz Landkreis Uelzen

Karte der unterversorgten Gebiete

Dr. Blume

**Kooperationsvereinbarung zum Breitbandausbau
im
Landkreis Uelzen**

zwischen

dem Landkreis Uelzen

(Landkreis)

den Samtgemeinden Aue, Bevensen-Ebstorf, Rosche und Suderburg

(Samtgemeinden)

sowie den Gemeinden Stadt Uelzen, Bienenbüttel Flecken Bad Bodenteich, Lüder, Soltendieck, Wrestedt, Altenmedingen, Stadt Bad Bevensen, Barum, Emmendorf, Himbergen, Jelmstorf, Römstedt, Weste, Klosterflecken Ebstorf, Hanstedt, Natendorf, Schwienau, Wriedel, Oetzen, Rätzlingen, Rosche, Stoetze, Suhlendorf, Eimke, Gerdau, Suderburg.

(Gemeinden)

Präambel

Das Internet entwickelt sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil der modernen öffentlichen Infrastruktur. Es wird häufig von Privatunternehmen ausgebaut, betrieben und den Nutzern gegen Entgelt angeboten. Wo dies jedoch für Privatunternehmen wirtschaftlich nicht attraktiv ist, findet ein bedarfsorientierter Ausbau nicht statt. Das Nutzungsverhalten und die Leistungsfähigkeit der Endgeräte weisen eine hohe Dynamik auf, weil der technische Fortschritt immer höhere Geschwindigkeiten und neue Funktionen ermöglicht. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist, die Räume mit einer schlechten Internetanbindung so auszubauen, dass der Anschluss an moderne Kommunikationstechniken jetzt und in Zukunft nicht verloren geht. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um den Landkreis Uelzen weiter für Menschen und Unternehmen attraktiv zu halten. Die notwendige Investition in Infrastruktur ist mit einer langfristigen Zielperspektive verknüpft und sollte Entwicklungen erfassen können, die heute noch nicht absehbar sind.

Die Samtgemeinden unterstützen das Projekt auch ohne gesetzliche Zuständigkeit vor allem bei der Koordination und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 1 Kooperationsgegenstand

Mit dieser Vereinbarung wollen der Landkreis, die Samtgemeinden und die Gemeinden ihre Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten im Breitbandausbau im Landkreis Uelzen regeln. Gegenstand der Kooperation ist die Errichtung und Verpachtung eines passiven NGA-Netzes (NGA= Next generation access) nach einem FTTB--Konzept (FTTB= fibre to the building). Die unterversorgten Gebiete sind in einer Karte als Anlage 1 beigefügt. Als Anlage 2 ist eine Begriffsdefinition technischer Begriffe beigefügt.

§ 2 Kooperationsraum

Kooperationsraum ist der Landkreis Uelzen.

§ 3 Kooperation

1. Der Landkreis, die Samtgemeinden und die Gemeinden bilden eine Kooperation. Die Kooperation ist strategisch und damit langfristig angelegt, sie wird unbefristet abgeschlossen. Die Rollenverteilung ergibt sich aus den nachfolgenden Absätzen.
2. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur aktiven Mitwirkung beim Breitbandausbau im gesamten Kooperationsraum und insbesondere in ihrem eigenen Gebiet. Sie werden keine konkurrierenden Projekte mit Auswirkungen auf die unterversorgten Gebiete unterstützen oder durchführen. Inwieweit es sich um ein konkurrierendes Projekt handelt, wird im Einzelfall mit dem Landkreis besprochen, da die zukünftigen technischen Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.
3. Auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung wird der Landkreis ein passives NGA-Netz im Kooperationsraum errichten lassen, finanzieren und langfristig an einen privaten Partner verpachten.
4. Teilbereiche des Landkreises, die durch das FTTB-Konzept nicht ausreichend versorgt werden, bedürfen einer gesonderten Betrachtung. Welche technischen Lösungen diesbezüglich angestrebt, wie und durch wen sie finanziert und umgesetzt werden, wird zwischen dem Landkreis und den jeweils betroffenen Gemeinden im Einzelfall in einer Ausbauevereinbarung geregelt. In Frage kommen z. B. andere technische Lösungen.
5. Es ist beabsichtigt, dem privaten Partner im Pachtvertrag aufzugeben, die aktiven Komponenten (Komponenten mit eigener Stromversorgung) auf eigene Kosten zu installieren. Er wird das Netz betreiben und unterhalten, Dienste wie z.B. Internet und Telefonie anbieten sowie den Vertrieb selbstständig sicherstellen.

§ 4 Projektziele

1. Die Projektziele orientieren sich grundsätzlich an der jeweiligen Bundesrahmenregelung zum Ausbau von NGA-Netzen.

2. Kurzfristiges Projektziel ist die Versorgung von mindestens 98 % der Haushalte im Kooperationsraum mit einer Internetanbindung von mindestens 50 MBit/s im Download bis Ende 2018.

§ 5 Ablauf des Projektes

1. Der Landkreis schließt den Pachtvertrag über das noch zu errichtende passive NGA-Netz mit dem privaten Partner im eigenen Namen ab.
2. Mit dem privaten Partner wird eine konkrete technische Umsetzungsplanung für das passive NGA-Netz erarbeitet und in die Genehmigungsplanung überführt. Diese wird so aufgebaut, dass für jedes Ausbaugbiet umsetzbare Module entstehen.
3. Der private Partner wirbt in Kooperation mit der jeweiligen Gemeinde in dem Ausbaugbiet Vorverträge ein. Bei der Akquise der Vorverträge werden die Gemeinden aktiv mitwirken (z. B. Bürgerversammlungen, Veröffentlichungen, Rundschreiben). Liegen für ein Ausbaugbiet für mindestens 60 % der Haushalte Vorverträge vor, startet der Landkreis den Ausbau. Der Landkreis wird auf eine gleichwertige Erschließungsqualität der Ausbaugbiete achten. Entsprechend den Besonderheiten der jeweiligen Ausbaugbiete können technische Lösungen und Ausbaugrade (Prozentanteil der angeschlossenen Haushalte in einem Ausbaugbiet) im Einzelfall abweichen. Landkreis, Gemeinden und Samtgemeinden werden gemeinsam die erforderlichen Wegerechte für den Ausbau sicherstellen.
4. Der Landkreis schreibt die erforderlichen Bauleistungen aus und vergibt sie in eigenem Namen. Die Netze werden in georeferenzierter Form dokumentiert. Die Gemeinden bzw. Samtgemeinden erhalten digitalen Zugriff auf die Dokumentation in ihren Ausbaugbieten.
5. Der private Partner ergänzt das passive Netz um die aktiven Komponenten und schließt so die Endkunden an die Internetdienste an. Der weitere Betrieb des Netzes einschließlich aller Unterhaltungsarbeiten und Kundenkontakte wird vom privaten Partner gewährleistet. Für die Grundstückseigentümerverträge ist der Landkreis zuständig. Dies wird der Landkreis mit dem privaten Partner im Pachtvertrag festlegen.

§ 6 Organisation der Projektdurchführung

1. Der Landkreis führt den Breitbandausbau voraussichtlich innerhalb eines Amtes der Kreisverwaltung durch.
2. Eine Projektgruppe begleitet den Breitbandausbau bis zur endgültigen Fertigstellung und Inbetriebnahme durch den privaten Partner. In der Projektgruppe werden von gemeindlicher Seite die Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Einheits- und Samtgemeinden vertreten sein. Sie können sich durch Verwaltungsmitarbeiter vertreten lassen.
3. Das passive Breitbandnetz wird als Anlagevermögen des Landkreises geführt.

§ 7

Finanzierung

1. Die Herstellung des passiven Netzes im Kooperationsraum wird durch den Landkreis finanziert. Grundsätzlich soll die Finanzierung durch Pächterträge aus dem Vertrag mit dem privaten Partner über einen Zeitraum von 25 Jahren ab Baubeginn refinanziert werden. Neben den Aufwendungen für die Errichtung der passiven Netzinfrastruktur fallen laufende Kosten für die Planung, Projektleitung und Koordination an, die ebenfalls vom Landkreis getragen werden.
2. Der Landkreis nimmt die erforderlichen Kredite für den Ausbau der passiven Netzinfrastruktur auf und wirbt die Zuschüsse ein.

§ 8 Kündigung

1. Die Kooperationsvereinbarung kann von den Gemeinden jeweils gekündigt werden, wenn bezogen auf das die kündigende Gemeinde betreffende Ausbaugelände
 - a) bis zum 31.12.2015 kein Pachtvertrag mit einem privaten Partner abgeschlossen worden ist oder
 - b) bis zum 31.12.2018 nicht mit dem Ausbau begonnen worden ist.

Die Kündigung nach diesem Absatz betrifft lediglich die Mitgliedschaft der kündigenden Gemeinde.

2. Der Landkreis kann die Kooperationsvereinbarung kündigen, wenn
 - a) bis zum 31.12.2015 kein Pachtvertrag mit einem privaten Partner abgeschlossen worden ist oder
 - b) bis zum 31.12.2018 in keinem Ausbaugelände Vorverträge für mindestens 60 % der Haushalte vorliegen.
3. Die Kooperationspartner können nach Ablauf von 30 Jahren nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung diese mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Der Landkreis kann die Kooperationsvereinbarung nach diesem Absatz nur insgesamt, die Samtgemeinden und Gemeinden können nur ihre eigene Mitgliedschaft in der Kooperationsvereinbarung kündigen.
4. Kündigungen nach den Abs. 1 bis 3 ziehen keine finanzielle Auseinandersetzung nach sich.
5. Die Kündigungen bedürfen der Schriftform. Kündigungen einzelner Samtgemeinden und Gemeinden sind gegenüber dem Landkreis zu erklären. Kündigungen des Landkreises sind gegenüber allen Samtgemeinden und Gemeinden zu erklären.

Uelzen, 28.10.2015

Landkreis Uelzen	_____
Samtgemeinde Aue	_____
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf	_____
Samtgemeinde Rosche	_____
Samtgemeinde Suderburg	_____
Stadt Uelzen	_____
Gemeinde Bienenbüttel	_____
Flecken Bad Bodenteich	_____
Gemeinde Lüder	_____
Gemeinde Soltendieck	_____
Gemeinde Wrestedt	_____
Gemeinde Altenmedingen	_____
Stadt Bad Bevensen	_____
Gemeinde Barum	_____
Klosterflecken Ebstorf	_____
Gemeinde Emmendorf	_____
Gemeinde Hanstedt	_____
Gemeinde Himbergen	_____
Gemeinde Jelmstorf	_____
Gemeinde Natendorf	_____

Gemeinde Römstedt

Gemeinde Schwienau

Gemeinde Weste

Gemeinde Wriedel

Gemeinde Oetzen

Gemeinde Rätzlingen

Gemeinde Rosche


Gemeinde Stoetze

Gemeinde Suhlendorf

Gemeinde Eimke

Gemeinde Gerdau

Gemeinde Suderburg



Legende

- Siedlungen bzw. Häuser
- unterversorgt zu beplanende Bereiche
- schwarze/graue NGA-Flecken ^{*)},
einschl. IBV- u. Eigenausbaubereiche
(nicht zu planen)

^{*)} in den grauen Flecken werden teilweise einzelne Straßenzüge versorgt. Eine weitere Versorgung ist jederzeit durch Eigenausbau des Pächters unter Mitnutzung des LK-Backbone-Netzes möglich.

Landschaftsschutz

	Datum	Name	Funktion		Anlage 1
	berrf.	29.07.23	Meißner	LANDKREIS UELZEN	Strukturplanung
	gep.	29.07.23	Meißner		
	gep.	29.07.23	Dr. Schöber		

Strukturplanung für das Breitbandinternet des LK Uelzen
 Weiße NGA-Flecken im LK Uelzen
 Datum: 27.10.2024 10:00:00